

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 20.05.2009

Nr.: 09

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 206 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 Gemeinde Demsin.....346
 - 207 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 Gemeinde Schlagenthin348
 - 208 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 Gemeinde Nielebock...349
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 209 Berichtigung der Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 7. Juni 2009.....350
 - 210 Gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Gemeinden Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck.....350

- 211 Gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Gemeinden Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck351
- 212 Bekanntmachung der Stadt Jerichow der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „An der Mühle“353

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Demsin in der Sitzung am 12.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf **338.200 EURO**

in der Ausgabe auf **338.200 EURO**

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **105.800 EURO**

in der Ausgabe auf **105.800 EURO**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v. H.**

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

Demsin, den 12.03.2009

gez. Staschull
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 02.06. bis 10.06.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 08.05.2009

gez. Staschull
Bürgermeister

207

Gemeinde Schlagenthin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in der Sitzung am 26.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf **625.800 EURO**

in der Ausgabe auf **625.800 EURO**

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **237.100 EURO**

in der Ausgabe auf **237.100 EURO**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v. H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v. H.**

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

Schlagenthin, den 26.02.2009

gez. Blasius
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 02.06. bis 10.06.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 12.05.2009

gez. Blasius
Bürgermeister

208

Gemeinde Nielebock

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Nielebock** in der Sitzung am 16.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

<i>im Verwaltungshaushalt</i>	
in der Einnahme auf	184.200 EURO
in der Ausgabe auf	184.200 EURO

<i>im Vermögenshaushalt</i>	
in der Einnahme auf	37.400 EURO
in der Ausgabe auf	37.400 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

2. Grundsteuer

c) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
d) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer	200 v. H.
------------------	------------------

Nielebock, den 16.03.2009

gez. Luderer
Bürgermeisterin

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 02.06. bis 10.06.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 12.05.2009

gez. Luderer
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

209

Gemeinsamer Gemeindewahlleiter
für die Mitgliedsgemeinden
der VGem Elbe-Stremme-Fiener

Berichtigung der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 7. Juni 2009

Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 7. Juni 2009 (Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 07 vom 17.04.2009, Seite 280 ff.) ist wie folgt zu berichtigen:
Für die Wahlvorschlagsnummer 8, Einzelbewerber Gärtner, René, lautet das zutreffende Geburtsjahr 1969.

Genthin, den 12. Mai 2009

Peter Schwindack

210

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

für die Gemeinden Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck

1. Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.
Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in der
Gemeinde Brettin in der Schulspeisung in der Heinrich-Heine-Straße 72;
Gemeinde Demsin im Dorfgemeinschaftshaus in der Genthiner Straße 39 im Ortsteil Kleinwusterwitz;
Stadt Jerichow im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10;
Gemeinde Kade im Dorfgemeinschaftshaus in der Genthiner Straße 22;
Gemeinde Karow im Dorfgemeinschaftshaus in der Friedenstraße 29;
Gemeinde Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstraße 6 im Ortsteil Neuenklitsche;
Gemeinde Nielebock im Jugendklub in der Lindenstraße 30;
Gemeinde Redekin in der Parkgaststätte in der Parkstraße 14;
Gemeinde Roßdorf im Gemeindehaus in der Fröbelstraße 23;
Gemeinde Schlagenthin in der Grundschule in der Schulstraße 12;
Gemeinde Wulkow im Gemeindebüro in der Hauptstraße 12 a im Ortsteil Kleinwulkow und
Gemeinde Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus, Am Park 12
eingerrichtet.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 7. bis zum 13. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Landratsamt des Landkreises Jerichower Land in der Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle (Wahlkabine) des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

- b. durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss von der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem beim Kreiswahlleiter des Landkreises Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4 in 39288 Burg gebildeten Briefwahlvorstand übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Das gilt auch für Wahlberechtigte, die gleichzeitig in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Genthin, den 28. Mai 2009

Im Auftrag
Peter Schwindack

Dienstsiegel

211

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Auf der Grundlage der §§ 38 Abs. 1 letzter Satz und 88 Nr. 2 und 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) erfolgt hierdurch für die Gemeinden Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck folgende

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

gemäß § 38 KWO LSA

1. Am Sonntag, dem 7. Juni 2009, findet jeweils die Gemeinderatswahl in den Gemeinden Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der
 Gemeinde Brettin in der Schulspeisung in der Heinrich-Heine-Straße 72;
 Gemeinde Damsin im Dorfgemeinschaftshaus in der Genthiner Straße 39 im Ortsteil Kleinwusterwitz;
 Stadt Jerichow im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10;
 Gemeinde Kade im Dorfgemeinschaftshaus in der Genthiner Straße 22;
 Gemeinde Karow im Dorfgemeinschaftshaus in der Friedenstraße 29;
 Gemeinde Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstraße 6 im Ortsteil Neuenklitsche;
 Gemeinde Nielebock im Jugendklub in der Lindenstraße 30;
 Gemeinde Redekin in der Parkgaststätte in der Parkstraße 14;
 Gemeinde Roßdorf im Gemeindehaus in der Fröbelstraße 23;
 Gemeinde Schlagenthin in der Grundschule in der Schulstraße 12;
 Gemeinde Wulkow im Gemeindebüro in der Hauptstraße 12 a im Ortsteil Kleinwulkow und
 Gemeinde Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus, Am Park 12
 eingerichtet.

3. In den jeweiligen Gemeinden wird der Gemeinderat nach den Grundsätzen der kombinierten Personen- und Verhältniswahl von den Wahlberechtigten in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
4. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
5. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
6. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
7. Bei der Wahl des Gemeinderates hat jeder Wähler bis zu **drei Stimmen**.
 Die Stimmen können einer einzigen Bewerberin / einem einzigen Bewerber gegeben oder aber auf mehrere BewerberInnen desselben Wahlvorschlages oder verschiedener Wahlvorschläge verteilt werden.
 Die Bewerberin /der Bewerber, der/dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, muss durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b. durch Briefwahl
 teilnehmen.
9. Wer durch Briefwahl wählen will,
 - muss sich vom Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen beim Einwohnermeldeamt der VGem Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, Genthin, abgeholt werden.
10. Wer wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
11. Wer sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
12. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
 Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.

13. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
14. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.
Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Bewerbungen zur Gemeinderatswahl.
15. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin / welchen Bewerberinnen oder welchem Bewerber / welchen Bewerbern sie ihre Stimmen gibt.
16. Ein Stimmzettel ist ungültig
 - wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist;
 - wenn er mehr als drei Kennzeichnungen enthält;
 - wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält;
 - wenn er keine Kennzeichnung enthält.
17. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.
18. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Genthin, den 28. Mai 2009

Im Auftrag
Peter Schwindack

Dienstsiegel

212

Stadt Jerichow

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „An der Mühle“

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.05.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes „An der Mühle“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „An der Mühle“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom 28.05.2009 bis 29.06.2009

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jerichow, den 15.05.2009

gez. Hohenstein
stellv. Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.